

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1986

**793. Amtlicher Quartierplan**

Am 8. Januar 1986 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Schüepwis. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Februar 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. April 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Zürichstrasse S-4, im Nordosten durch die Zürichstrasse S-4 und die Eggerstrasse, im Osten durch die Strasse Am Müllrain sowie im Südwesten durch die Grenze zwischen Wohnzone und Zone öffentlicher Bauten und Anlagen begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Fällanden und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die bestehende bzw. zu verlängernde Schüepwisstrasse. Für die Fussgänger wurden ferner noch drei Fusswegverbindungen ausgeschieden. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürichstrasse S-4 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 1937/1954) bzw. werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden müssen. Auf die Ziehung von Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen wurde verzichtet, so dass dort die Abstandsbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes zur Anwendung gelangen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die ausserhalb des Quartierplanperimeters verlegten Kostenanteile bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Diese Beträge sind aber gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates Fällanden vom 19. Juni 1985 bzw. der Schulpflege Fällanden vom 15. Januar 1986 gesichert. Der Vollzug des Quartierplans Schüepwis ist auch bezüglich dieser Kostenanteile gewährleistet.

**Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:**

**I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 15. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Schüepwis wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.**

Gemeinde Fällanden

Quartierplan Nr. 3 Schüepwis  
Genehmigung der Festsetzung durch den Regierungsrat

---

Mit Beschluss Nr. 793 vom 5. März 1986 hat der Regierungsrat über die Festsetzung des Quartierplans Nr. 3 Schüepwis, Fällanden, durch den Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 15. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Schüepwis wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gestützt auf § 6 lit. a) PBG wird der regierungsrätliche Beschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Fällanden, 4. April 1986

Der Gemeinderat

---

Publikation am 4. April 1986 im :

- Amtlichen Anzeiger von Dübendorf
- Amtsblatt des Kantons Zürich

Gemeinderatskanzlei Fällanden  
Der Gemeinderatsschreiber

